



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Soci t  des V t rinaires Suisses  
Societ  delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Eidgen ssisches Departement f r Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 3. September 2020

## Anh rung zur Jagdverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespr sidentin Simonetta Sommaruga  
Sehr geehrter Herr Baumann

Die Gesellschaft Schweizer Tier rztinnen und Tier rzte (GST) bedankt sich f r die M glichkeit zur Stellungnahme. Grunds tzlich begr ssen wir die  nderungsvorschl ge, wobei wir zu folgenden Bestimmungen eine Anpassung fordern beziehungsweise eine Bemerkung haben:

### Art. 1b Abs. 4

Die GST begr sst, dass die Verwendung von bleifreien Munitionen f r das Erlegen einer zunehmenden Anzahl von jagdbaren Wildtierarten gesetzlich geregelt ist. Die GST gibt jedoch zu bedenken, dass die neue Jagdverordnung eine exzellente Gelegenheit f r die Schweiz w re, eine vollst ndige Umstellung auf bleifreie Munitionen f r alle Tierarten (inklusive Nichtwasservogel und Fleischfresser) einzuf hren, um zur Reduktion der Bleibelastung von Umwelt, Wildtieren und Menschen beizutragen.

### Art. 2 F r die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden

Der GST ist bewusst, dass das Nutzungsrecht des Wildbestands und somit die Bejagung des Fuchses gem ss der Bundesverfassung bei den Kantonen liegt. Dennoch m chten wir darauf hinweisen, dass die Baujagd aus Tierschutzgr nden abgeschafft werden m sste, insbesondere birgt sie eine nicht zu untersch tzende Verletzungsgefahr des Jagdhundes.

### Art. 4 und 4b

Aus Tierschutzgr nden ist es der GST wichtig, dass die Regulierung von gesch tzten Tieren soweit wie m glich verhindert werden muss und dass die Nutztiere betreut werden. Deshalb fordern wir, dass die S mmerung von Schafen und Ziegen, in der die Herden  ber Wochen unbeaufsichtigt sind, verboten wird. Weiter fordern wir, dass die regelm ssige Betreuung der Nutztiere – sei es durch den Hirten oder die Hirtenhunde – als zwingende Herdenschutzmassnahme gilt. Deshalb soll Art. 4 Abs. 3 Bst. Ziff. 2 wie folgt erg nzt werden « ... **sowie die regelm ssige Betreuung durch einen Hirten oder von einem offiziellen Herdenschutzhund bei Schafen und Ziegen w hrend der S mmerung.** » Entsprechend m sste in Art. 4b Abs. 4

folgender Satz erwähnt werden «**Während der Sömmerung müssen die Schaf- und Ziegenherden regelmässig durch einen Hirten oder die Präsenz eines offiziellen Herdenschutzhundes betreut werden.**» Siehe dazu auch Anpassung des Art. 10a.

## **Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere**

Die GST begrüsst, dass die Tierärztinnen und Tierärzte für die Notfallbehandlung von Wildtieren keine Bewilligung benötigen. Aus Sicht der GST muss diese Bestimmung jedoch noch präzisiert werden. Wichtig ist, dass unter «Behandlung» auch die Euthanasie subsumiert wird.

Ausserdem ist aus der Bestimmung nicht klar ersichtlich, welche Tiere behandelt werden dürfen. Im Titel wie auch in den beiden Abschnitten werden die Begriffe «geschützte Tiere» und «Wildtiere» verwendet. Aus Gründen der Beistandspflicht, welche gemäss Art. 40 lit. g MedBG eine Berufspflicht der Tierärztinnen und Tierärzte darstellt, muss es möglich sein, bei allen Wildtieren eine Erstbehandlung ohne vorherige Bewilligung vorzunehmen. Als Wildtiere sollten alle Tiere gelten, welche dem Jagdgesetz sowie dem Natur- und Umweltgesetz unterstellt sind. Miteingeschlossen sollte auch die Behandlung auf dem Feld sein.

Die Wildtiere sind in der Obhut und im Eigentum des Bundes beziehungsweise der Kantone. Deshalb ist es wichtig, dass Privatpersonen sowie Tierärztinnen und Tierärzte, welche ein verletztes oder totes Wildtier finden, sich jederzeit bei einer Stelle melden können, um nachzufragen, wie sie sich zu verhalten haben. Die GST fordert deshalb, dass jeder Kanton bzw. der Bund eine Wildtier-Notfallnummer einrichtet. Ausserdem muss der Bund beziehungsweise der Kanton die Behandlungskosten übernehmen.

Weiter ist es für die GST wichtig, dass die Pflegestationen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt betreut werden, insbesondere, wenn Medikamente abgegeben werden. Dies dient der Qualität, dem Tierwohl und vor allem der Tiergesundheit. Das muss eine Bewilligungsvoraussetzung für eine Wildtierpflegestation sein.

Deshalb sollte dieser Artikel wie folgt angepasst werden.

Der Titel «Pflege, Haltung und **Behandlung von Wildtieren**»

### **Abs. 1 neu**

**Als Wildtiere gelten alle Tiere, welche dem Jagdgesetz sowie Natur- und Umweltschutzgesetz unterliegen.**

### **Abs. 2 (vorher Abs. 1)**

Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege **der Wildtiere** wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor

einer Gefahr kurzfristig behündigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden **oder zeitnah in eine Pflegestation oder Tierarztpraxis gebracht werden.**

#### **Abs. 3 neu**

Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in geeigneter Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. **Die Pflegestation muss von einem Tierarzt oder einer Tierärztin betreut werden.**

#### **Abs. 4 neu**

Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen **oder aus Tierschutzgründen euthanasieren**, benötigen keine Bewilligung. **Die Wildtiere sollen** anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden. **Die Behandlungskosten werden von Bund und Kantonen übernommen.**

#### **Abs. 5 neu**

**Der Bund beziehungsweise die Kantone richten eine Wildtiertnotfallnummer ein, bei der sich Privatpersonen sowie Tierärztinnen und Tierärzte jederzeit über das korrekte Verhalten gegenüber den Wildtieren informieren können.**

#### **Art. 8<sup>bis</sup>**

Die GST findet die Formulierung der Verordnung korrekt. Im Gegensatz ist die Erklärung im Erläuternden Bericht verwirrend: «Bei den Nagetieren dürfte es Sinn machen, das Freisetzungsverbot gemäss Jagdverordnung auf Nagetiere ab ca. der Grösse eines Eichhörnchens zu beschränken.» Die GST ist der Meinung, dass keine nicht-einheimischen Wildtiere, unabhängig von der Grösse und Taxa, freigelassen werden sollen.

#### **Art. 8<sup>ter</sup> Fütterung der Wildtiere**

Die GST begrüsst die Änderung bezüglich der Fütterung von Wildtieren, da dies unter anderem die Gefahr der Tierseuchenverbreitung vermindert. Die GST versteht, dass die Ausnahme der Singvogelfütterung von der Gesellschaft gewünscht ist wie auch bezüglich Artenvielfalt sinnvoll ist. Gleichzeitig ist die Singvogelfütterung immer wieder mit Krankheitsausbrüchen (auch von zoonotischen Krankheiten, wie z.B. Salmonellose) verbunden. Aus diesen Gründen schlägt die GST vor, dass die Verordnung klar regelt, dass Singvogelfütterung erlaubt ist, solange die regelmässige hygienische Versorgung der Futterstelle gewährleistet ist.

**Art. 10a Abs. 1 lit. e(neu)**

Siehe Ausführungen zu Anpassungen von Art. 4 und 4b

«Bei der Sömmerung, wenn eine regelmässige Betreuung durch einen Hirten oder die Präsenz eines offiziellen Herdenschutzhundes sichergestellt wird mit höchstens 80 Prozent»

**4. Abschnitt: Forschung und Überwachung**

Die GST findet es sehr wichtig, dass das Tierschutzgesetz sowie die Voraussetzung für die Durchführung eines Versuchs mit Wildtieren gleichbehandelt werden. Dies soll verhindern, dass das gleiche Wildtier anders behandelt wird, je nach Ziel des Projektes (Forschung versus Management). Der GST ist bewusst, dass die kantonalen Jagdverwaltungen manchmal rasch handeln müssen. So wäre denkbar, dass kantonale Behörden einen Antrag für gewisse Eingriffe für Managementzwecke (z.B. Abfischungen) für mehrere Gelegenheiten/Aktionen oder für mehrere Jahre bekommen können. Auf diesem Weg würden alle Tiere und alle Personen, die Eingriffe bei diesen Tieren durchführen müssen, gleichbehandelt. Gleichzeitig hätten die Behörden einen schnelleren und freien Handlungsspielraum. Die GST schlägt vor, dass die kantonale Jagdbehörde und die Veterinärbehörde gemeinsam einen Weg finden sollten, der die Tierversuchsbewilligungspflicht sowie die Flexibilität und Schnelligkeit für die Ausstellung einer Bewilligung vereint.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte**



Peter Glauser  
Geschäftsführer



Marianne Kaufmann  
Rechtsdienst